

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 23. Februar 2006

Nr. 3

Inhalt:

- **Beschlüsse aus der 22. Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2006**
 - Liquidation PTM S. 1
 - Projekt „Stolpersteine“ S. 1
 - Verwaltungseinheit für den ländlichen Raum S. 2
 - Ruhender Verkehr auf dem Neuen Markt S. 2
- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 1. März 2006** S. 2
- **B-Plan SAN-P 03 „Block 4 – Süd“ – Satzung** S. 6
- **B-Plan SAN-P 08 „Block 22“ – Satzung** S. 7
- **B-Plan Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Satzkorn“ – Satzung** S. 8
- **B-Plan Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Uetz-Paaren – Satzung** S. 9
- **B-Plan Nr.19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Marquardt“ – Satzung** S. 10

- **B-Plan Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“** S. 11
 - **B-Plan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“ – Auslegungsbeschluss** S. 12
 - **B-Plan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ – vorzeitige Herstellung Erschließungsanlagen** S. 13
 - **B-Plan Nr. 103 „Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“ – Aufstellungsbeschluss** S. 14
 - **Stellplatzsatzung** S. 15
 - **Offenlegung Bodenrichtwerte** S. 21
 - **AG Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam Mittelmark – Sitzungskalender** S. 22
 - **Bekanntmachung im Rahmen Bescheinigungsverfahren** S. 22
 - **Jagdgenossenschaft Fahrland – Einladung** S. 22
 - **Bilanz Sanierungsträger** S. 23
- ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

- **Jugend musiziert – Ergebnisse Regionalwettbewerb** S. 24
- **Jubilare** S. 24

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse aus der 22. Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2006

Liquidation der PTM Potsdam Touristik und Marketing GmbH
Vorlage: 05/SVV/0962

Die Stadtverordneten beschließen die Liquidation der PTM Potsdam Touristik und Marketing GmbH.

Projekt „Stolpersteine in Potsdam“
Vorlage: 05/SVV/0952

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt und begleitet das Projekt „Stolpersteine in Potsdam“, mit dem der jüdischen Opfer

des Holocaust aus Potsdam auf eine sehr persönliche Weise gedacht wird.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das als Schülerprojekt durchzuführende Vorhaben zu befördern.

Der Hauptausschuss wird sich – beginnend im März 2006 – regelmäßig mit dem Fortgang des Vorhabens befassen und dazu Beteiligte einladen.

Verwaltungseinheit für den ländlichen Raum schaffen

Vorlage: 05/SVV/0956

Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Zusammenfassung der für die Entwicklung des ländlichen Raumes von Potsdam wichtigen Verwaltungsbereiche in einer Verwaltungseinheit zum Zwecke der Optimierung der Betreuung der Landwirte für sinnvoll. Der Oberbürgermeister wird daher mit der Prüfung einer internen Umstrukturierung der Verwaltung beauftragt mit dem Ziel, die für den ländlichen Raum relevanten Bereiche in einer Struktur zusammenzufassen. Dabei obliegt es dem Oberbürgermeister, die dafür geeignete Bereichsstruktur festzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung im Mai 2006 über das Ergebnis zu informieren.

Ruhender Verkehr auf dem Neuen Markt

Vorlage: 05/SVV/1007

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der ruhende Verkehr auf dem Neuen Markt und in den angrenzenden Bereichen so geregelt werden kann, dass der historische Platz entlastet und die Tiefgarage am Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte stärker ausgelastet wird. Dazu sind Abstimmungen sowohl mit den Anliegern (dem HBPG, Instituten, Gaststätten – bis zum Nikolaisaal) als auch dem Betreiber der Tiefgarage vorzunehmen.

Über die Ergebnisse ist dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen im Juni 2006 zu berichten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung aufgefordert, für eine zweckmäßige und ausreichende Beschilderung für die Einfahrt zur Tiefgarage unter den Neuen Markt zu sorgen und im Zusammenhang mit dem Umbau der Breiten Straße eine optimierte Anbindung für die Tiefgarage zu planen.

23. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.03.2006, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauffolgenden Montag, 06. März 2006, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung / Bestätigung der Niederschrift vom 25. Januar 2006**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Bericht der Gleichstellungsbeauftragten**

3 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Sicherheitsanalyse 2. Barocke Stadterweiterung, Eingangstor Park Sanssouci, TÜV für das Dach der Schwimmhalle am Brauhausberg, Altglas- und Reststoffcontainerstandorte, LKW-Führungskonzept, Bauanträge Schwanenallee, Freizeitbad am Brauhausberg – Alternativplanungen, Freizeitbad am Brauhausberg – nicht förderfähige Kosten, Sanierungskonzepte für sanierungsbedürftige öffentliche Gebäude, Mietspiegel 2004, Zweitwohnungssteuer, Nutzung der Humboldtstraße,

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 23.02.2006, eingereicht werden.

4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Verwaltung-**

4.1 Aufstellungsbeschluss zur 2. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 'Kirchsteigfeld, Teilbereich nördliche Ricarda-Huch-Straße'
05/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

4.2 Änderung des Beschlusses der SVV vom 02.06.2004 (DS 04/SVV/0339) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agrarverwaltung auf dem Gebiet der Agrarförderung – Standort der Anlauf- und Beratungsstelle für die Potsdamer Landwirte
05/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit

4.3 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes zur Anpassung des Platzangebotes für Kindertagesbetreuung an eine bedarfsgerechte Versorgung im Haushaltsjahr 2006
05/SVV/1032 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

4.4 Oberstufenzentrum I Technik Potsdam Errichtung von Bildungsgängen zum Schuljahr 2006/2007
05/SVV/1060 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

4.5 Billigung des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes SAN - P 06/1 'Block 10'
05/SVV/1080 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

4.6 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Bornstedter Feld- östlicher Parkrand'
05/SVV/1081 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 4.7 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Garde-Ulanen-Kaserne
05/SVV/1082 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.8 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Nördlich Angermannsiedlung
05/SVV/1083 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.9 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Textbebauungsplan SAN-P 05 'Brandenburger Straße'
06/SVV/0015 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.10 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Rote Kaserne Ost (südlicher Teil)'
06/SVV/0016 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.11 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Innenstadt'
06/SVV/0017 Oberbürgermeister, Stadtplanung und Bauordnung
- 4.12 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Schiffbauergasse'
06/SVV/0019 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.13 Billigung des Abwägungsergebnisses und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 A 'Kirschallee/Habichtweg'
06/SVV/0028 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.14 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 42.1 'Kaserne Pappelallee – Johannes-Lepsius-Straße'
06/SVV/0032 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.15 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 66B 'Nördliche Gartenstadt'
06/SVV/0033 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.16 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 66A 'Südliche Gartenstadt'
06/SVV/0034 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.17 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Rote Kaserne Ost'
06/SVV/0035 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.18 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 73 'Am Baberow'
06/SVV/0036 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.19 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 89 'Gartenstraße - Ost'
06/SVV/0037 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.20 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 21 'Gewerbepark Babelsberg'
06/SVV/0038 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.21 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 98 'Mitteldamm Nord'
06/SVV/0039 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.22 Schließung des Espengrund-Gymnasium (11)
05/SVV/1084 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 4.23 Abbau der Sekundarstufe I an der Regenbogenschule (7) Fahrland – Oberschule – und Fortführung als Grundschule
05/SVV/1085 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 4.24 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0012 Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Fraktionen-**
- 5.1 Garagen im Hans-Grade-Ring
05/SVV/0250 Stadtverordneter Utting, Fraktion Familien-Partei
- 5.2 Strukturvorschlag für die städtische Kulturverwaltung
05/SVV/0625 Stadtverordnete Hüneke, Fraktion Grüne/B90
- 5.3 Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten
05/SVV/0662 Fraktion CDU
- 5.4 Änderung der Sportfördersatzung
05/SVV/0699 Fraktion Die Andere
- 5.5 Lichtsignalanlage Berliner Straße/Humboldtbrücke
05/SVV/0748 Fraktion BürgerBündnis
- 5.6 Analyse und Konzept für die Speicherstadt
05/SVV/0921 **Fraktion DIE LINKE. PDS**
- 5.7 Umsetzung des Ganztagschulprogramms 'Zukunft Bildung und Betreuung' in der Stadt Potsdam
05/SVV/0926 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.8 Integrierte Kita-, Hort- und Schulbedarfsplanung
05/SVV/0955 Stadtverordneter Schubert, Fraktion SPD
- 5.9 Abwasserentsorgungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0991 Fraktion CDU
- 5.10 Denkmalgerechte Sanierung Villa Schöningen
05/SVV/1009 Fraktion Grüne/B90
- 5.11 Straßenausbaubeiträge
05/SVV/1043 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 5.12 Vergabe/Änderung eines Straßennamens in 'Hermann-von-Struve-Straße'
06/SVV/0006 Fraktion CDU
- 5.13 Verkehrskonzept für den Potsdamer Innenstadtbereich
06/SVV/0045 Fraktion Grüne/B90
- 5.14 Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Schopenhauerstraße/Am Obelisk
06/SVV/0046 Fraktion Grüne/B90
- 5.15 Zugang zum Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam-Bornim
06/SVV/0055 Stadtverordnete Geywitz, Fraktion SPD
- 5.16 Neubildung von Ausschüssen
06/SVV/0056 Fraktion Die Andere

- 6 **Anträge**
- 6.1 Aktionstag 'Havelbaden und Havelradeln' am 16. Juli 2006
06/SVV/0088 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.2 Arbeit der PAGA
06/SVV/0089 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.3 Zahlungsmoral der Stadt
06/SVV/0090 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.4 Reinigungsleistungen in Schulen
06/SVV/0091 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.5 Berichterstattung orientiert an Sozialräumen
06/SVV/0092 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.6 Bilanz der PAGA
06/SVV/0093 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.7 Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung
06/SVV/0094 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.8 Besetzung Hauptausschuss
06/SVV/0095 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.9 Auswertung der internationalen Planungswerkstatt zur Potsdamer Mitte
06/SVV/0096 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.10 Bürgerbefragung zum Freizeitbad
06/SVV/0097 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.11 Straßenumbenennung in Babelsberg
06/SVV/0112 Fraktion CDU
- 6.12 Lenindenkmal an der Hegelallee
06/SVV/0113 Fraktion CDU
- 6.13 Verkehrsberuhigung Golm
06/SVV/0114 Fraktion CDU
- 6.14 Besetzung Jugendhilfeausschuss
06/SVV/0115 Fraktion CDU
- 6.15 Straßenausbaubeiträge
06/SVV/0116 Fraktion SPD
- 6.16 Parkplätze für das Klinikum 'Ernst von Bergmann'
06/SVV/0117 Fraktion SPD
- 6.17 Beschluss zur erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 97 'Großbeerstraße/ Neundorfer Straße'
06/SVV/0120 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.18 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 'Am Golfplatz'
06/SVV/0121 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.19 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55 'Angermannsiedlung/ Nedlitzer Straße'
06/SVV/0122 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.20 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 42.3 'Kaserne Pappelallee/Fachhochschule'
06/SVV/0124 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.21 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 42.2 'Kaserne Pappelallee'
06/SVV/0125 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.22 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 'Gewerbegebiet Gartenstraße – West'
06/SVV/0126 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.23 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 09 'Block 16'
06/SVV/0129 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.24 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 72 'Mitteldamm'
06/SVV/0130 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.25 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 79 'Heinrich-von-Kleist-Straße'
06/SVV/0131 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.26 Bebauungsplan San-B-04 'Spielplatz Alt-Nowawes' – Satzungsbeschluss
06/SVV/0127 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.27 Bebauungsplan San-B-02 'Spielplatz Fultonstraße' – Satzungsbeschluss
06/SVV/0128 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.28 Änderung des Vertrages PAGA
06/SVV/0133 Oberbürgermeister, FB Soziales, Wohnen und Senioren
- 6.29 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 'Bornimgutsstraße'
06/SVV/0134 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.30 Satzungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 'Karl-Marx-Straße', Grundstück Karl-Marx-Straße 22
06/SVV/0135 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.31 Vorgezogener Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 B 'Schiffbauergasse-Süd' zu den Belangen, die von den Planungen eines Parkhauses auf dem Areal Gewerbekomplex sowie die von der Planung eines Kunstmuseums (Fluxus+) südlich des Veranstaltungszentrums am Standort Schiffbauergasse berührt werden.
06/SVV/0136 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.32 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten
06/SVV/0137 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 6.33 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2006
06/SVV/0138 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

- 6.34 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
06/SVV/0139 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.35 Kosteneinsparung für das Haushaltsjahr 2007
 Fraktion Die Andere
06/SVV/0143
- 6.36 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0147 Oberbürgermeister, GB Steuerung und Service
- 6.37 Anlage von Abbiegestreifen und eines Radweges an der Potsdamer Straße/Ribbeckstraße
06/SVV/0156 Jugendhilfeausschuss
- 6.38 Gestaltung eines Gedenkortes am Hiroshima-Platz
06/SVV/0157 Fraktion Grüne/B90
- 6.39 Stadt Potsdam Umlegungsausschuss
 Neuwahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
06/SVV/0160 Oberbürgermeister, FB Kataster und Vermessungsamt
- 6.40 Mitteilungsvorlage – 10. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0132 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.41 Mitteilungsvorlage – Bericht des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden
06/SVV/0146 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
- 6.42 Mitteilungsvorlage – Petitionen, jahresmäßige Zusammenfassung
06/SVV/0150 Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement

7 **Einwohnerfragestunde**

8 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**

- 8.1 Bericht zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung bezüglich DS 03/SVV/0806
- 8.1.1 Bericht zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
06/SVV/0123 Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen
- 8.2 Zuwendungsverträge für die Jahre 2007–2009 gemäß Vorlage: 05/SVV/0532
- 8.3 Konzept zur schadensfreien Reinigung wiederhergestellter Pflasterbeläge gemäß Vorlage: 05/SVV/0631
- 8.4 Konzept zur Finanzierung des Campus Am Stern gemäß Vorlage: 05/SVV/0789
- 8.5 Bericht zur Schaffung der Voraussetzungen eines Fußgängerzugangs an der Straßenbahnhaltestelle Kirschallee gemäß Vorlage: 05/SVV/0917
- 8.6 Bericht über die Prüfergebnisse zur Verbesserung der Qualität der Straßenreinigung gemäß Vorlage: 05/SVV/0923
- 8.7 Bericht über die Ergebnisse der Prüfung zur Einbeziehung des Hauses der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte in die Potsdamer Stadtrundfahrten gemäß Vorlage: 05/SVV/0927
- 8.8 Bericht über die Einbindung der neuen Ortsteile in den ÖPNV gemäß Vorlage: 06/SVV/0004

Nicht öffentlicher Teil

9 **Nicht öffentliche Anträge**

- 9.1 Besetzung der Stelle 210 000 01 Fachbereichsleiter/in Schule und Sport
06/SVV/0140 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 03 „Block 4 – Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2003 den Bebauungsplan SAN-P03 „Block 4 – Süd“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P 03 umfasst den südlichen Bereich des Blocks 4 im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung und ist begrenzt durch die Lindenstraße, die Gutenbergstraße und die Dortustraße. Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke

- Lindenstraße 57 – 61
- Gutenbergstraße 100 – 102
- Dortustraße 8 – 10

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 06.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 03 „Block 4 – Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

24. Februar 2006 bis 10. März 2006

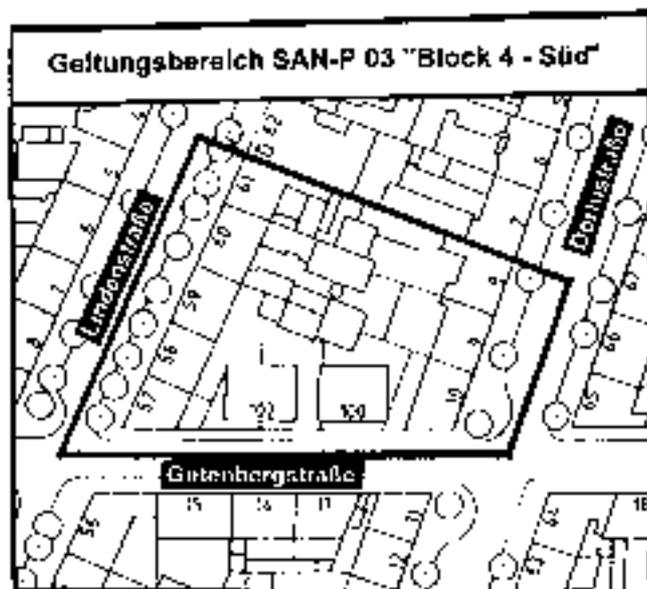
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 06.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 08 „Block 22“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 den Bebauungsplan SAN-P08 „Block 22“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN-P 08 umfasst den Block 22 im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung zwischen der Jägerstraße, der Brandenburger Straße, Friedrich-Ebert-Straße und der Charlottenstraße mit den Grundstücken

- Jägerstraße 22 – 26
- Brandenburger Straße 28a – 33
- Friedrich-Ebert-Straße 98 – 104
- Charlottenstraße 90 – 93

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 06.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 08 „Block 22“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage
während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

24. Februar 2006 bis 10. März 2006

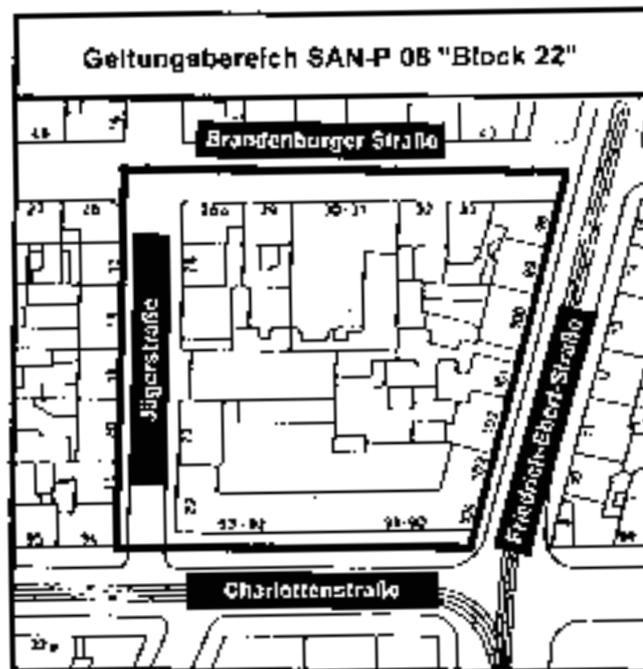
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 06.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Satzkorn“ (Ortsteil Satzkorn)

Die Gemeindevertretung Satzkorn hat in ihrer Sitzung am 26.08.2003 den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Satzkorn“ als Satzung beschlossen. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Gegen die Beanstandungen erhob die Gemeinde Satzkorn Widerspruch.

Durch § 2 des 3. Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3. GemGebRefGBbg) ist die Landeshauptstadt Potsdam mit Wirkung vom 26.10.2003 Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Satzkorn geworden.

Den Maßgaben, die das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) am 24.09.2004 im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erteilt hat, ist die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch Beschluss vom 07.12.2005 beigetreten. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Satzkorn“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Satzkorn“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Marktzentrum – GUM, Teilbereich Nord und Süd“ Satzkorn außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 26.01.2006

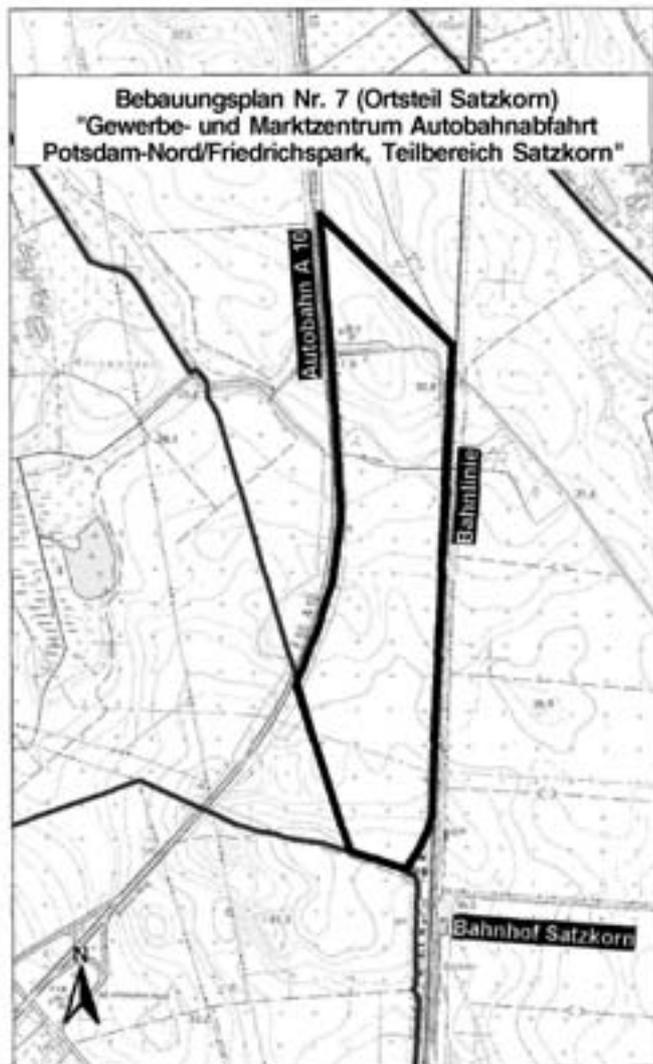
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Satzkorn“ (Ortsteil Satzkorn) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung an-



gezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

24. Februar 2006 bis 10. März 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Uetz-Paaren“ (Ortsteil Uetz-Paaren)

Die Gemeindevertretung Uetz-Paaren hat in ihrer Sitzung am 26.08.2003 den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Uetz-Paaren“ als Satzung beschlossen. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Gegen die Beanstandungen erhob die Gemeinde Uetz-Paaren Widerspruch.

Durch § 2 des 3. Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3. GemGebRefGBbg) ist die Landeshauptstadt Potsdam mit Wirkung vom 26.10.2003 Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Uetz-Paaren geworden.

Den Maßgaben, die das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) am 24.09.2004 im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erteilt hat, ist die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch Beschluss vom 07.12.2005 beigetreten. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Uetz-Paaren“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Uetz-Paaren“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbe- und Marktzentrum – GUM“ Uetz-Paaren außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Uetz-Paaren“ (Ortsteil Uetz-Paaren) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

24. Februar 2006 bis 10. März 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Marquardt“ (Ortsteil Marquardt)

Die Gemeindevertretung Marquardt hat in ihrer Sitzung am 26.08.2003 den Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Marquardt“ als Satzung beschlossen. Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Gegen die Beanstandungen erhob die Gemeinde Marquardt Widerspruch.

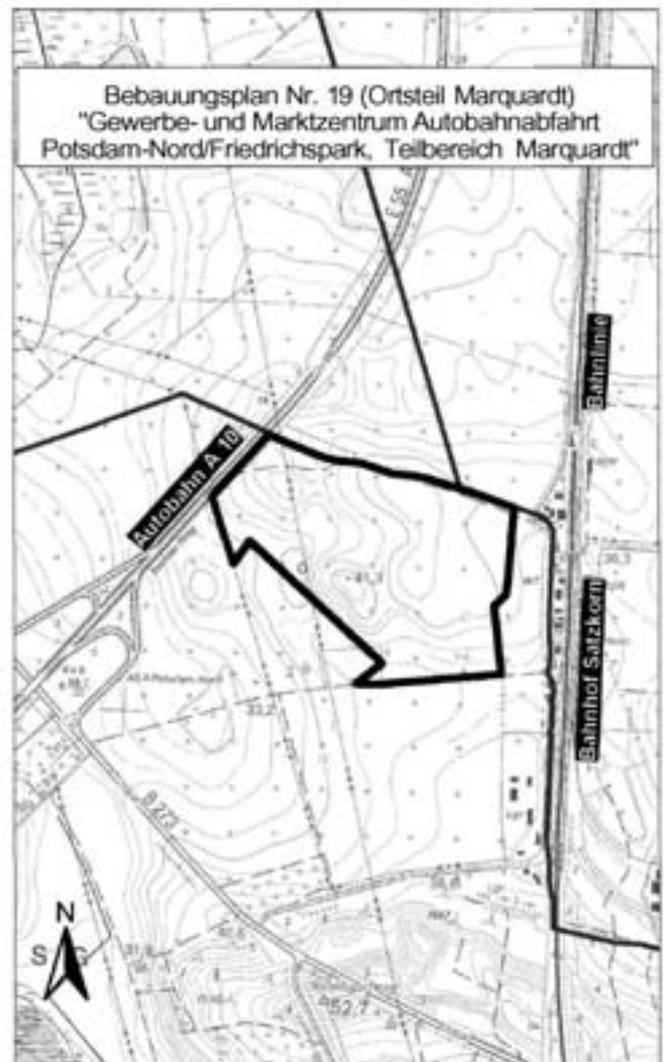
Durch § 2 des 3. Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3. GemGebRefGBbg) ist die Landeshauptstadt Potsdam mit Wirkung vom 26.10.2003 Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Marquardt geworden.

Den Maßgaben, die das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) am 24.09.2004 im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erteilt hat, ist die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch Beschluss vom 07.12.2005 beigetreten. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Marquardt“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Marquardt“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Marktzentrum – GUM, Marquardt“ außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie



Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark, Teilbereich Marquardt“ (Ortsteil Marquardt) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der textlichen Festsetzungen, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht beim

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

24. Februar 2006 bis 10. März 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 26.01.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

2. erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87

„Ortszentrum Eiche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 „Ortszentrum Eiche“ gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung ist im Zeitraum vom 22.12.2005 bis zum 24.01.2006 durchgeführt worden.

Im Rahmen des Verfahrens zu dieser (1.) erneuten öffentlichen Auslegung ist durch die Stadtverordnetenversammlung entschieden worden, dass während der Auslegung die beiden südlichen Baufelder unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes des UNESCO-Welterbes zu überprüfen sind.

Im Ergebnis ist die Planung nochmals geändert worden. Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist vorgesehen, die zwei letzten Baufelder am Birkenhügel zu entfernen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2 ha im Zentrum des Ortsteils Eiche, südlich der Kaiser-Friedrich-Straße entlang des Birkenhügels bis zum Lindengrund und östlich bis zum Ecksteinweg.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB findet in der Zeit vom

3. bis 17. März 2006

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen nur zu den zuletzt geänderten Teilen der Planung (Reduzierung der Bebaubarkeit) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

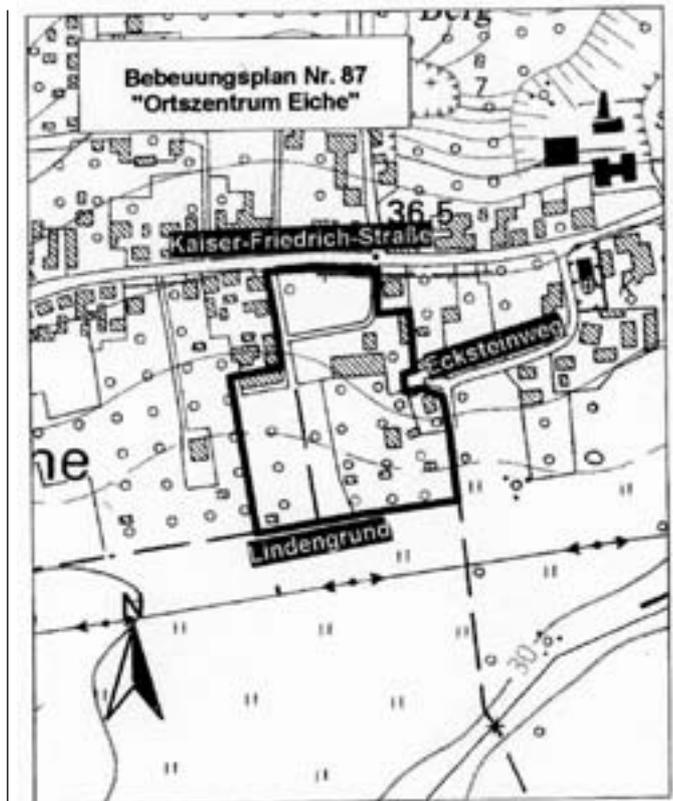
Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 833, Tel.: 2 89 25 21
dienstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefoni-
scher Vereinbarung)

Potsdam, den 15.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.11.2004 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“ beschlossen. Die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“ ist gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Durch die vorgenommene Aufteilung der Flurstücke zwischen dem Bundeseisenbahnvermögen und der Deutschen Bahn AG ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“ im Bereich des Bahnhofs Park Sanssouci auf die Fläche des Bundeseisenbahnvermögens reduziert worden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Geschwister-Scholl-Straße
- im Osten: östliche Grenze des Grundstücks Geschwister-Scholl-Straße Nr. 59, Flurstück 77 der Flur 22 (Flurstücksgrenze zum Altenheim)
- im Süden: Bahndamm der Bahnlinie Magdeburg/Berlin
- im Westen: Bahndamm der Bahnlinie Magdeburg/Berlin

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Änderung der Planung sind die Ergänzung des Fuß- und Radwegs östlich des Werderschen Wegs zu einem durchgängigen Fuß- und Radweg nördlich des Bahndamms, die Verschiebung

der Baugrenzen und damit der überbaubaren Flächen um 10 m nach Süden auf dem Grundstück Geschwister-Scholl-Straße Nr. 58, die Veränderung der Erschließung der Stellplatzanlage im Mischgebiet sowie eine Erweiterung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche südlich des ehemaligen kaiserlichen Postamt-Geschwister-Scholl-Straße Nr. 38.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten Teilen der Planung vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

6. März 2006 bis einschließlich 7. April 2006

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis
18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Potsdam, den 15.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Wissenschaftspark Golm – Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“

Genehmigung zur vorzeitigen Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 125 (2) BauGB

Die geplante Erschließungsstraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“, für den die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam auf Ihrer Sitzung am 31.03.2004 die Aufstellung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird unter anderem die Flächen dieser Straßenbaumaßnahme beinhalten. Gegenwärtig werden die Voraussetzungen für den nächsten Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens, die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, vorbereitet.

Der Straßenverlauf wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die Notwendigkeit der Erschließungsstraße ergibt sich aus einer bereits geplanten Bebauung im Bebauungsplangebiet, sowie dem Bedürfnis einer sicheren und zeitnahen Vermarktung.

Ebenso relevant ist die Thematik Fördermittel. Diese sind für eine Abrechnung bis Ende 2006 beantragt.



Es wird daher ein Verfahren nach § 125 (2) BauGB eingeleitet, dass analog der Genehmigungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 BauGB durchgeführt wird.

Die hierfür zugrunde liegende Planung sowie die dazugehörigen Begründungen liegen in der Zeit vom

3. März 2006 bis einschließlich 4. April 2006

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsflächen, Zimmer 127, Frau Woiwode, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam öffentlich aus.

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03 31/2 89 27 26 wird gebeten.

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Woiwode unter oben aufgeführter Telefonnummer.

Jeder kann während der öffentlichen Auslegung Anregungen vorbringen. Über die Anregungen entscheidet die Stadt Potsdam.

Potsdam, den 15.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103
„Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2006 für das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Bahntrasse Magdeburg-Berlin
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Engels-Straße
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Engels-Straße
- im Westen: zentraler Omnibusbahnhof mit Ausfahrt, Verlängerung nach Norden parallel zur Ostseite der ‚Alten Halle‘ im Abstand von 30 m

die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt südlich der historischen Kernstadt und der Havel sowie direkt östlich des Potsdamer Hauptbahnhofs. Das ehemalige Reichsbahnausbesserungswerk ist seit 1999 stillgelegt und liegt seit dem Jahr 2002 brach. Im Zuge des Neubaus des Hauptbahnhofs wurde der westliche Teil des ehemaligen RAW-Geländes mit der ‚Alten Halle‘ und einer ca. 30 m breiten Fläche östlich der ‚Alten Halle‘ abgetrennt. Die Gebäude auf dem ehemaligen RAW-Gelände werden gegenwärtig nicht mehr für den bahntechnischen Betrieb benötigt. Die ‚Alte Schmiede‘ und die ‚Neue Halle‘ stehen unter Denkmalschutz.

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand 04.01.2001) stellt den westlichen Teil des RAW als Gewerbegebiet (GE) und den östlichen Teil mit der ‚Alten Schmiede‘ und der ‚Neuen Halle‘ als Industriegebiet (GI) dar.

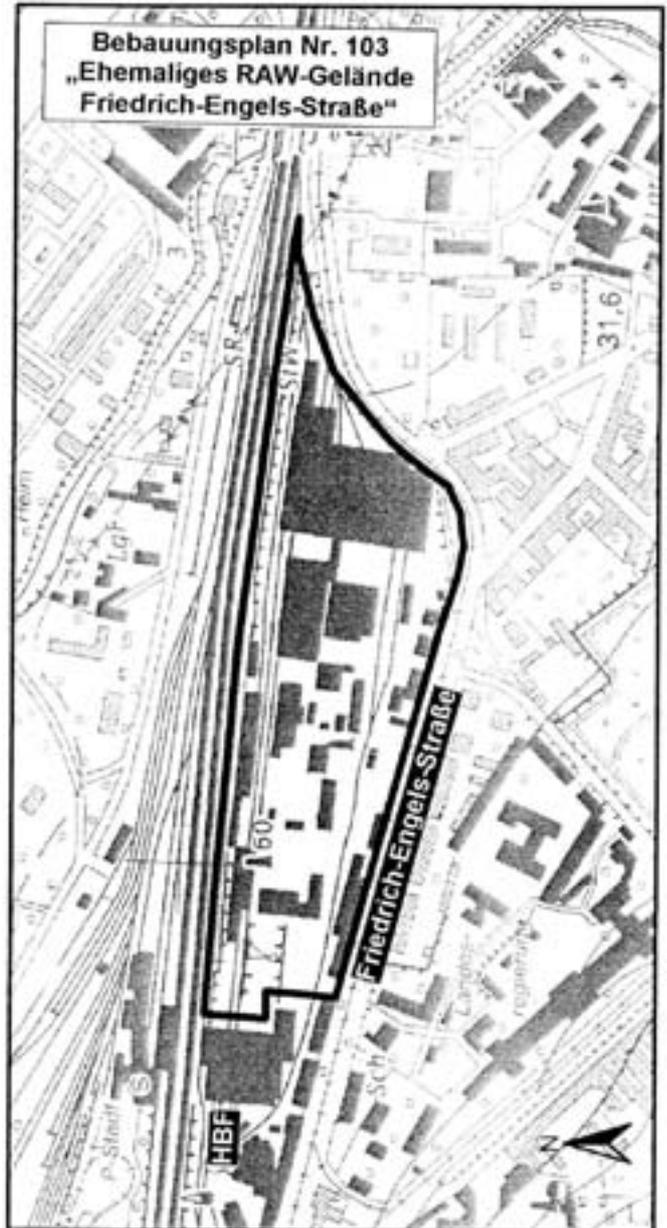
Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Interesse der Deutschen Bahn AG und der Stadt, die Industriebrache einer neuen, nicht-bahneigenen Nutzung zuzuführen und in den städtebaulichen Kontext zu integrieren. Zur städtebaulichen Ordnung, zur Entwicklung der Fläche unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Altlastenproblematik sowie zur Klärung der Erschließung ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem innenstadtnahen, attraktiven Gewerbebestandort zur Sicherung/Ansiedlung gewerblich-technischer Arbeitsplätze in erheblichem Umfang. Diese geplante Nutzung korrespondiert sowohl mit dem Standort des Geländes – in direkter Nähe zu der Bahntrasse Magdeburg-Berlin sowie zur Friedrich-Engels-Straße und der damit gegebenen Immissionsschutzproblematik – als auch mit der vorhandenen Büronutzung im näheren und weiteren Umfeld. Den gesamtstädtischen

Steuerungseleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß ist das ehemalige RAW-Gelände nicht als Einzelhandelsstandort vorgesehen; Einzelhandel als ‚Entwicklungsmotor‘ für das Areal kommt nicht in Betracht.



Die DB Services Immobilien GmbH hat zur Nutzung der Fläche und einzelnen baulichen Anlagen bereits Vorstellungen entwickelt, die sich aber noch nicht als tragfähig erwiesen haben. Auf der Teilfläche im Bereich der ‚Alten Schmiede‘ bis zur ‚Neuen Halle‘ könnten kleinteilige Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Für die östliche Fläche mit der ‚Neuen Halle‘ sind verschiedene Überlegungen angestellt worden wie z. B. eine Nutzung als Forum und Treffpunkt für Freunde von antiken Motorrädern. Des weiteren haben ein potentieller Kartbahnbetreiber sowie die Messe Potsdam GmbH Interesse an der ‚Neuen Halle‘ angemeldet, letztere mit dem Ziel einer Nutzung des Bestandes für regionale Messen und dergleichen. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Altlasten, Immissionschutz und Bodenversiegelung erstrecken.

Der Bebauungsplan kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn das Entwidmungsverfahren nach § 18 AEG durch das Eisenbahnbundesamt abgeschlossen ist.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert die Durchführung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans.

Potsdam, den 15.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.10.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28. September 2005 gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit § 81, Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I, S. 273) folgende Satzung beschlossen:

zu ermitteln. Bei Nutzungsänderungen sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie die durch die Änderungen zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Zu beachten sind erforderliche Stellplätze für behinderte Bürger nach DIN 18024 Teil 1 und Teil 2.

(2) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen.

(3) Eine Reduzierung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze um 20 % wird vorgenommen, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußweg-Entfernung zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

(4) Bei Mehrfachnutzung von baulichen Anlagen oder Teilen davon ist die Ermittlung der Stellplatzzahl für alle Nutzungen getrennt vorzunehmen. Maßgebend ist die Nutzung mit dem höchsten Stellplatzbedarf. Mehrfachnutzungen dürfen sich zeitlich nicht überschneiden. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

(5) Innerhalb der nachfolgend genannten Gebiete der Stadt Potsdam:

1. Potsdamer Innenstadt
2. erweiterter Zentrumsbereich Babelsberg

wird die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für verschiedene Nutzungsarten reduziert festgesetzt (siehe Anlage 2.2). Die genannten Gebiete sind in der Übersichtskarte dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Diese liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

(6) Innerhalb der nachfolgend genannten Siedlungsgebiete der Stadt Potsdam:

1. Am Stern,
2. Wohngebiet Drewitz,
3. Waldstadt I und II,
4. Am Schlaatz,
5. Potsdam West
6. Zentrum Ost

wird die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für verschiedene Nutzungsarten reduziert festgesetzt (siehe Anlage 2.3). Die genannten Gebiete sind in der Übersichtskarte dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Diese liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die auf der Übersichtskarte, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Teile der Gärten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (Park Sanssouci, Neuer Garten, Park Babelsberg, Schloß Lindstedt sowie Belvedere auf dem Pfingstberg). Die Übersichtskarte liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist anzuwenden für die Ermittlung der Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist.

(2) Diese Satzung ist anzuwenden bei der Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(3) Diese Satzung ist anzuwenden für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenlisten, die als Anlagen 2.1 (allgemeines Stadtgebiet), 2.2 (Gebiete entspr. § 3 (5)) und 2.3 (Gebiete entspr. § 3 (6)) Bestandteil der Satzung sind. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 (6/1987)

(7) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist durch Aufrundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.

§ 4

Begrenzung der Herstellung von Kfz-Stellplätzen

Die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für die unter lfd. Nummer 3 der Richtzahlenlisten genannten Verkaufsstätten wird auf maximal das Doppelte der ermittelten Zahl notwendiger Stellplätze eingeschränkt. Dies gilt nicht in durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten.

§ 5

Ablösebeträge

(1) Kann ein Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nachkommen, so kann er entsprechend § 43 (3) BbgBO seine Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ganz oder teilweise ablösen.

(2) Die Ablösebeträge werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete entsprechend § 43 (4) BbgBO wie folgt festgesetzt:

Gebiet A	3.000 €/Stellplatz
Gebiet B	4.000 €/Stellplatz
Gebiet C	5.000 €/Stellplatz
Gebiet D	6.000 €/Stellplatz
Gebiet E	8.000 €

Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 3 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese liegt in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

(3) Die Herstellung von Kfz-Stellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang.

§ 6

Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

(1) Fahrradstellplätze sind in Eingangsnähe anzuordnen und gut erreichbar sowie bei Dunkelheit gut einsehbar zu gestalten.

(2) Sie sind weiterhin so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten. (Weitere Gestaltungshinweise können der Anlage zur Begründung entnommen werden.)

(3) Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.11.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2004, S. 9) außer Kraft.

Potsdam, den 07.10.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Mit der Satzung wird die Begründung zur Satzung veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.10.2005 wird hiermit gemäß § 19, Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) des Landes Brandenburg als Sonderaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 10.10.2005. Innerhalb der gesetzlich geregelten 3-Monatsfrist erfolgte seitens des MIR keine Beanstandung.

Die zur Satzung gehörenden mehrfarbigen, großformatigen Übersichtspläne:

- **Anlage 1** „aus dem Geltungsbereich ausgenommene Gebiete entspr. § 1 und Gebiete mit reduzierter Zahl notwendiger Stellplätze entspr. § 3 (5) und § 3 (6)“
- **Anlage 3** „Übersichtskarte zu § 5, Gebietseinteilung Ablösebeträge“

werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam,

Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Schaukasten auf dem Flur der 8. Etage in der Zeit vom 24.02. bis 10.03.2006 ausgehangen.

Die gesamte Satzung, einschließlich der genannten Pläne liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Bürgerberatung Bau in der Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 8. Etage während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs.4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 06.02.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 2.1

Richtzahlenliste für das allgemeine Stadtgebiet entsprechend § 1 der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße)		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
1	2	3	4	5
1	Wohngebäude			
1.1.	Wohnungen bis 100 m² NF	1	2 ¹	Wohnung
	Wohnungen über 100 m² NF	2	4 ¹	Wohnung
1.2.	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	1	10 ¹	15 Betten
1.3.	Seniorenwohnstätten	0,2	0,1 ¹	Wohnung
1.4.	sonstige Wohnheime	1	1,3 ¹	3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	0,7	40 m² NF
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	1	1	30 m² NF
3	Verkaufsstätten			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m² BGF (Bruttogeschosßfläche)	1	0,7	40 m² VF
3.2.	Einkaufszentren, großfl. Einzelhandel, Handelsbetrie- be über 1200 m² BGF	1	0,2	20 m² VF
4	Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
4.1.	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	0,5	10 m² Gastraum- fläche
4.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime u.ä.	1	0,2	3 Betten
4.3.	Ferienanlagen,	1	-	Wohnung
4.4.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	1	10 Betten
5	Kultur- und Versammlungsstätten			
5.1.	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongreß- zentren)	1	0,2	5 Sitzplätze
5.2.	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortrags- säle, Kleinkunstabühnen)	1	1	10 Sitzplätze
5.3.	Kirchen	1	2	30 Sitzplätze
5.4.	Museen	1	0,3	100 m² NF
5.5.	Messe- und Ausstellungshallen	1	0,5	50 m² NF
6.	Sportstätten, Freizeitanlagen			
6.1.	Sportplätze	1	0,8	200 m² Sportfläche
6.2.	Sporthallen	1	1	100 m² Sportfläche
6.3.	Schwimmhallen	0,6	1	5 Kleiderablagen
6.4.	zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	1	0,7	15 Besucherplätze
6.5.	Kegel-/Bowlingbahnen	4	2	Bahn
6.6.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u. ä.	1	0,7	40 m² NF
6.7.	Freibäder	1	2	300 m² GF
6.8.	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlungen	0,5	-	Haus/Garten
6.9.	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	0,7	0,2	Bootsliegeplatz
7.	Krankenanstalten			
7.1.	Krankenhäuser, Kliniken	1	0,2	4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	0,25	5 Betten
7.3.	Altenpflegeheime	1	0,5	10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung			
8.1.	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	1	5	20 Ausbildungsplätze
8.2.	Gesamtschulen, Gymnasien	1,5	10	20 Ausbildungsplätze
8.3.	Oberstufenzentren	3	2	20 Ausbildungsplätze
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	2	3	10 Ausbildungsplätze
8.5.	Kindergärten, -tagesstätten	1	2	20 Plätze
8.6.	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	1	2	30 m² NF
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien,	1	0,4	2 Arbeitsplätze
9.2.	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien,	1	-	Arbeitsplatz
9.3.	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	4	0,5	Pflege- oder Reparaturstand
10.	sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen	1	0,5	30 m² NF

Verzeichnis der Abkürzungen: NF Nutzfläche
VF Verkaufsfläche
GF Grundstücksfläche

1) Bei Wohngebäuden mit abgeschlossenen Stellplatzanlagen (außer Einfamilienhäuser) sind zusätzlich 10 % (mind. 2 Stellpl.) der notwendigen Stellpl. öffentlich zugänglich vorzusehen.

Anlage 2.2

Richtzahlenliste für Gebiete entsprechend § 3 (5) der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße)		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
1	2	3	4	5
1	Wohngebäude			
1.1.	Wohnungen bis 100 m ² NF	1	2 ¹	Wohnung
	Wohnungen über 100 m ² NF	2	4 ¹	Wohnung
1.2.	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	0,6	10 ¹	15 Betten
1.3.	Seniorenwohnstätten	0,2	0,1 ¹	Wohnung
1.4.	sonstige Wohnheime	0,7	1,3 ¹	3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	0,6	0,7	40 m ² NF
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	0,6	1	30 m ² NF
3	Verkaufsstätten			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m BGF (Bruttogeschoßfläche)	0,6	0,7	40 m ² VF
3.2.	Einkaufszentren, großfl. Einzelhandel, Handels- betriebe über 1200 m ² BGF	0,6	0,2	20 m ² VF
4	Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
4.1.	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	0,6	0,5	10 m ² Gastraum- fläche
4.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	0,6	0,2	3 Betten
4.3.	Ferienanlagen,	–	–	Wohnung
4.4.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	1	10 Betten
5	Kultur- und Versammlungsstätten			
5.1.	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongreß- zentren)	0,6	0,2	5 Sitzplätze
5.2.	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortrags- säle, Kleinkunstabühnen)	0,6	1	10 Sitzplätze
5.3.	Kirchen	0,6	2	30 Sitzplätze
5.4.	Museen	0,6	0,3	100 m ² NF
5.5.	Messe- und Ausstellungshallen	0,6	0,5	50 m ² NF
6.	Sportstätten, Freizeitanlagen			
6.1.	Sportplätze	–	0,8	200 m ² Sportfläche
6.2.	Sporthallen	0,6	1	100 m ² Sportfläche
6.3.	Schwimmhallen	0,4	1	5 Kleiderablagen
6.4.	zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	0,6	0,7	15 Besucherplätze
6.5.	Kegel-/Bowlingbahnen	2,2	2	Bahn
6.6.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u. ä.	0,6	0,7	40 m ² NF
6.7.	Freibäder	–	–	300 m ² GF
6.8.	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlungen	–	–	Haus/Garten
6.9.	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	–	–	Bootsliegeplatz
7.	Krankenanstalten			
7.1.	Krankenhäuser, Kliniken	0,6	0,2	4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	0,6	0,25	5 Betten
7.3.	Altenpflegeheime	0,6	0,5	10 Betten
8.	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen			
8.1.	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	1	5	20 Ausbildungsplätze
8.2.	Gesamtschulen, Gymnasien	1,2	10	20 Ausbildungsplätze
8.3.	Oberstufenzentren	2	2	20 Ausbildungsplätze
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	1	3	10 Ausbildungsplätze
8.5.	Kindergärten, -tagesstätten	0,6	2	20 Plätze
8.6.	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	0,6	2	30 m ² NF
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien,	0,6	0,4	2 Arbeitsplätze
9.2.	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien,	–	–	Arbeitsplatz
9.3.	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	4	0,5	Pflege- oder Reparaturstand
10.	sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen	0,6	0,5	30 m ² NF

Verzeichnis der Abkürzungen: NF Nutzfläche
VF Verkaufsfläche
GF Grundstücksfläche

¹⁾ Bei Wohngebäuden mit abgeschlossenen Stellplatzanlagen (außer Einfamilienhäuser) sind zusätzlich 10 % (mind. 2 Stellpl.) der notwendigen Stellpl. öffentlich zugänglich vorzusehen.

Anlage 2.3

Richtzahlenliste für Gebiete entsprechend § 3 (6) der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Ifd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße)		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
1	2	3	4	5
1	Wohngebäude			
1.1.	Wohnungen bis 100 m² NF	1	2 ¹	Wohnung
	Wohnungen über 100 m² NF	2	4 ¹	Wohnung
1.2.	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	1	10 ¹	15 Betten
1.3.	Seniorenwohnstätten	0,2	0,1 ¹	Wohnung
1.4.	sonstige Wohnheime	1	1,3 ¹	3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	0,5	0,7	40 m² NF
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	0,5	1	30 m² NF
3	Verkaufsstätten			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m² BGF (Bruttogeschoßfläche)	1	0,7	40 m² VF
3.2.	Einkaufszentren, großfl. Einzelhandel, Handels- betriebe über 1200 m² BGF	1	0,2	20 m² VF
4	Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
4.1.	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	0,5	10 m² Gastraum- fläche
4.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1	0,2	3 Betten
4.3.	Ferienanlagen,	1	–	Wohnung
4.4.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	1	10 Betten
5	Kultur- und Versammlungsstätten			
5.1.	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongreß- zentren)	0,5	0,2	5 Sitzplätze
5.2.	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortrags- säle, Kleinkunstabühnen)	0,5	1	10 Sitzplätze
5.3.	Kirchen	0,5	2	30 Sitzplätze
5.4.	Museen	0,5	0,3	100 m² NF
5.5.	Messe- und Ausstellungshallen	0,5	0,5	50 m² NF
6.	Sportstätten, Freizeitanlagen			
6.1.	Sportplätze	0,6	0,8	200 m² Sportfläche
6.2.	Sporthallen	0,6	1	100 m² Sportfläche
6.3.	Schwimmbädern	0,4	1	5 Kleiderablagen
6.4.	zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	0,6	0,7	15 Besucherplätze
6.5.	Kegel-/Bowlingbahnen	2,5	2	Bahn
6.6.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u. ä.	0,6	0,7	40 m² NF
6.7.	Freibäder	0,6	2	300 m² GF
6.8.	Wochenendhaus-/Kleingarten-siedlungen	0,25	–	Haus/Garten
6.9.	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	0,7	0,2	Bootsliegeplatz
7.	Krankenanstalten			
7.1.	Krankenhäuser, Kliniken	1	0,2	4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	0,25	5 Betten
7.3.	Altenpflegeheime	1	0,5	10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung			
8.1.	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	1	5	20 Ausbildungsplätze
8.2.	Gesamtschulen, Gymnasien	1,5	10	20 Ausbildungsplätze
8.3.	Oberstufenzentren	3	2	20 Ausbildungsplätze
8.4.	Fachschulen, Hochschulen	2	3	10 Ausbildungsplätze
8.5.	Kindergärten, -tagesstätten	1	2	20 Plätze
8.6.	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	1	2	30 m² NF
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien,	1	0,4	2 Arbeitsplätze
9.2.	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien,	1	–	Arbeitsplatz
9.3.	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	4	0,5	Pflege- oder Reparaturstand
10.	sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen	1	0,5	30 m² NF

Verzeichnis der Abkürzungen: NF Nutzfläche
VF Verkaufsfläche
GF Grundstücksfläche

1) Bei Wohngebäuden mit abgeschlossenen Stellplatzanlagen (außer Einfamilienhäuser) sind zusätzlich 10 % (mind. 2 Stellpl.) der notwendigen Stellpl. öffentlich zugänglich vorzusehen.

Begründung zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.10.2005

Vorbemerkungen

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der erst 2004 beschlossenen Satzung wird wie folgt begründet:

Während der Erarbeitung der gültigen Stellplatzsatzung wurde bereits die Einarbeitung des Nachweises von Fahrradstellplätzen neben den Kfz-Stellplätzen gefordert. Diese wurde mit der Begründung, das Erscheinen der neuen Satzung zum Jahresende (Auslauffrist der Regelungen in der Brandenburgischen Bauordnung) zu gewährleisten, zurückgestellt und für eine erste Änderung der Satzung in 2005 zur Umsetzung vorgesehen.

Durch die Stadt Potsdam wird von der Regelungsmöglichkeit für Fahrradstellplätze Gebrauch gemacht, um dem Radverkehr einen höheren Stellenwert bei der Planung von Bauvorhaben zu geben. Ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Radverkehrs ist die Schaffung von ausreichenden und hochwertigen Fahrradabstellanlagen bzw. Einstellmöglichkeiten an den unterschiedlichen Quellen und Zielen des Radverkehrs. Da dies keine Selbstverständlichkeit ist, was an Praxisbeispielen nachgewiesen werden kann, ist der Erlass einer Satzung eine hilfreiche Notwendigkeit zur Verbesserung der Situation.

Bei der Ausarbeitung wurden die Satzungen anderer Städte, allgemeine Richtlinien zur Fahrradabstellung sowie Erfahrungen und teilweise Erhebungen in der Stadt Potsdam berücksichtigt.

Zur besseren Handhabung für Bauherren werden die Fahrrad- und die Kfz-Regelungen in einer gemeinsamen Stellplatzsatzung zusammengefasst. Im Zuge der Überarbeitung der Satzung wurden auch einige Detailpunkte zur bestehenden Kfz-Regelungen ergänzt.

Zur Gestaltung von Kfz-Stellplätzen werden keine Vorgaben gemacht, dazu gibt es ausreichende Regelwerke. Es sollten vom Bauherrn aber darüber hinaus Belange des Umweltschutzes beachtet werden, sofern diese nicht ohnehin Inhalt der Baugenehmigung sind. Dazu gehören:

- Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes;
- Einordnung von Baumstandorten bei größeren Stellplatzanlagen;
- Abschirmung der Parkreihen durch geeignete Heckenpflanzungen;
- möglichst geringe Versiegelung, insbesondere im Wurzelbereich der Bäume.

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam“ ausreichend genau definiert, eine Darstellung auf einem Lageplan erübrigt sich somit.

Ausgenommen sind die im § 1 aufgeführten Parkanlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten. Dort werden künftig in einzelnen Gebäuden Nutzungsänderungen vorgenommen, die auf Grund der sie umgebenden denkmalgeschützten Parkanlagen nicht mit der lt. Satzung erforderlichen Herstellungsverpflichtung für Stellplätze vereinbar wären. Diese Gebiete sind in der Anlage 1 dargestellt.

Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Hier wird lediglich klargestellt, was in der Satzung festgesetzt wird. Das ist neben der grundsätzlichen Forderung zur Herstellung von Stellplätzen auch die Möglichkeit der Reduzierung und Beschränkung ihrer Anzahl sowie die Höhe der Ablösegebühr für nicht herstellbare Kfz-Stellplätze.

Eine Verpflichtung zur Ablösung nach § 2 (3) der Satzung für Kfz-Stellplätze besteht nicht, soweit die Herstellung durch andere örtliche Bauvorschriften nach § 81 BbgBO untersagt oder eingeschränkt ist.

Die Ermächtigung der BbgBO, § 43 (3) zur Ablösung nicht herstellbarer Stellplätze gilt entsprechend BrbBO, § 43 (7) nicht für Fahrradstellplätze.

Zu § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Richtzahlenliste zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen

Stellplätze für Kfz orientiert sich an der bisherigen Richtzahlenliste der BbgBO als gesicherte Erfahrungsbasis. Für Fahrräder wurde, wie bereits erwähnt, auf eigene und auf die Erfahrungen anderer Städte (Frankfurt/Oder, Cottbus, Münster, Troisdorf) zurückgegriffen. Folgende Änderungen an den Richtzahlenlisten wurden vorgenommen:

- Es ist die Spalte 4 „notwendige Stellplätze für Fahrräder“ eingefügt worden
- Die Bezugsgröße bei der Nutzungsart „Schwimmhallen“ wurde von „50 qm Hallenfläche“ auf „5 Kleiderablagen“ geändert und die Richtzahl entsprechend angepasst. Das entspricht der Regelung in den Stellplatzsatzungen anderer Städte und ist eindeutiger definierbar.
- Die Bezugsgröße bei den Nutzungsarten „Schulen“ (8.1 bis 8.3 der Richtzahlenlisten) wurde von „Klasse“ auf „20 Schüler/Ausbildungsplätze“ geändert. Da die Zahl der Fahrräder an Schulen entscheidend von der Schülerzahl bestimmt wird, diese Zahl pro Klasse aber mitunter stark schwankt und in den Abiturstufen und Oberstufenzentren ohnehin keine Klassenstruktur besteht, ist diese Änderung sinnvoll.
- Die Bezugsgröße bei den Nutzungsarten „Kindergärten, -tagesstätten“ (8.5. der Richtzahlenlisten) wurde von 20 Kinder auf 20 Plätze geändert.
- Es wurde zusätzlich die Nutzungsart „Bootshäuser/Bootsliegeplätze“ aufgenommen. Hierbei wurde bewusst auf eine Unterscheidung auf Dauer- und Gastliegeplätze bzw. weitere Unterteilungen (Ruderboote im Verleih, der private Bootssteg bei Wassergrundstücken etc.) verzichtet. Besondere Regelungen in solchen Fällen unterliegen der Entscheidung im Einzelfall nach § 3 Absatz 2.

Auch bei Nutzungsänderungen sind Stellplätze herzustellen, die den aus der jeweiligen Richtzahlenliste ermittelten Bedarf für die neue Nutzung abdecken. Bereits vorhandene Stellplätze können nur in einer Bilanz für die gesamte bauliche Anlage angerechnet werden, auch wenn nur für Teile davon eine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

(2) Es ist nicht auszuschließen, das bei einzelnen baulichen Anlagen ein höheres oder geringeres Verkehrsaufkommen (evtl. auch nur einzelner Fahrzeugarten) als in der Richtzahlenliste angesetzt, zu erwarten ist. Um diesem Umstand bei der Baugenehmigung Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit der Entscheidung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Da in durch den ÖPNV gut erschlossenen Gebieten auch die Nutzung des ÖPNV gegenüber weniger gut erschlossenen Gebieten größer ist, wird dem durch eine Minderung der Anzahl der Stellplätze um 20 % entsprochen. Die Definition für „gut erschlossen“ wurde mit 300 m Fußweg vom Baugrundstück bis zur Haltestelle und einer maximalen Taktzeit von 20 Minuten zwischen 6.00 und 22.00 Uhr aus der alten BbgBO übernommen. Die Taktzeit trifft in Potsdam auf alle Straßenbahn- und auf fast alle Buslinien (außer Stadtrandgebiete) zu. Von dieser Minderungsmöglichkeit kann auch in den Gebieten nach § 3 (5) und (6) Gebrauch gemacht werden.

(4) Es ist möglich, bei zeitlich differenzierten Nutzungen (z. B. Bürogewerbe – Freizeit) auch eine Mehrfachnutzung der Stellplätze anzusetzen. Für Wohnnutzungen wird eine Mehrfachnutzung ausgeschlossen, um Bewohner nicht dadurch für ihre täglichen Wege das Auto „aufzuzwingen“, andererseits haben Geschäftsleute auch nichts davon, wenn die ihnen zugedachten Stellplätze tagsüber von Bewohnern blockiert werden.

In Ermächtigung des § 81, Abs. 4, Nr. 1 der BbgBO wird für ausgewählte Stadtgebiete eine Reduzierung der erforderlichen Stellplatzzahl vorgenommen:

(5) In der Potsdamer Innenstadt und im erweiterten Zentrumsbereich von Babelsberg ist die Erhaltung und Erneuerung der Baustruktur mit dem Ziel, die Attraktivität der Gebiete entsprechend ihrer bauhistorischen Bedeutung zu stärken, definiert. Das charakte-

ristische Nebeneinander von Wohnen, Handel, Arbeiten und Freizeit soll gefördert und gesichert werden. Daher ist nur ein reduzierter Ansatz bei der Herstellungsverpflichtung von Stellplätzen erforderlich.

(6) Die oben genannten Wohnsiedlungen sind monostrukturierte Gebiete, zu deren funktionaler und sozialer Aufwertung und Stärkung Gemeinbedarfs- und Freizeiteinrichtungen von großer Wichtigkeit sind. Die Einschränkung der Stellplatzanzahl erleichtert diese notwendige sozio-strukturelle und städtebauliche Entwicklung.

(7) Der Absatz 7 wurde eingefügt, um die Frage des Rundens von errechneten Stellplatzzahlen eindeutig zu klären.

Zu § 4 Begrenzung der Herstellung von Kfz-Stellplätzen

Diese Beschränkung der Herstellung von Stellplätzen wurde aufgenommen, da in der Vergangenheit häufig durch Verbrauchermärkte (Nahversorger) ein Mehrfaches an Kfz-Stellplätzen vorgesehen wurde, als lt. Richtzahlenliste erforderlich. Dies ist mit den städtebaulichen und verkehrlichen Zielen der Stadt nicht vereinbar, denn diese Einrichtungen dienen in erster Linie der Nahversorgung angrenzender Wohngebiete. Mit dieser Regelung sollen wohnungsferne, nur mit dem Auto erreichbare Standorte möglichst ausgeschlossen werden. Ausnahmen für Sondergebiete sind geregelt.

Eine Beschränkung bei Fahrradstellplätzen ist nicht erforderlich.

Zu § 5 Ablösebeträge (nur Kfz-Stellplätze)

(1) Zum besseren Verständnis der Ablöseregulierung wurde hier der Absatz 1 als Zitat der Brandenburgischen Bauordnung eingefügt.

(2) Entsprechend der BrbBO, § 43 (4) wird die Ablösegebühr ermittelt aus:

1. einem Baukostenanteil für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche von 2.500 €/m² und
2. dem Grunderwerbsanteil der unterschiedlichen Stadtgebiete A bis E.

Der Baukostenanteil entspricht preiswerten Durchschnittsangeboten einer einfachen Betonsteinbefestigung. In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind 100,- €/m² festgesetzt.

Die Herleitung des Grunderwerbskostenanteils sowie die Gebiets-einteilung erfolgte in Anlehnung an die Bodenrichtwertkarte vom Januar 2004. Angesetzt wurde ein 50 %-iger Anteil der Richtwerte für Bauland, weil die Fläche für Stellplätze gemindert Bauland darstellt, das i. d. R. nicht anderweitig bebaut werden kann. Zur Vermeidung zu großer Ablösebeträge wird somit bewusst auf eine maximal mögliche Forderung verzichtet. Die Grunderwerbskosten

sind gegenüber dem Ansatz in der alten Satzung um ca. 10 bis 20 % gesunken.

Zur besseren Handhabung der Satzung ist eine zulässige Pauschalierung der Gesamtstellplatzkosten auf volle Tausend EURO vorgenommen worden. Damit erübrigen sich laufende kurzfristige Anpassungen an schwankende Bau- und Grundstückspreise.

Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Stellplatzablösung erfolgt entsprechend der BbgBO, § 43 (4) zweckgebunden für:

1. die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen
2. bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu § 6 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

Dieser Paragraph, insbesondere die Absätze (1) und (2) wurden aufgenommen, um die wichtigsten, im allgemeinen Regelwerk anerkannten Anforderungen an benutzerfreundliche Fahrradabstellanlagen zu fixieren. Im Gegensatz zu Kfz-Stellplätzen ist derzeit die Praxis bei Fahrradabstellanlagen von sehr guten bis nahezu unbrauchbaren Anlagen gekennzeichnet. Ziel ist, durch Festschreibung einiger Grundstandards die Qualität der Anlagen weiter zu verbessern.

(1) Eingangsnähe kann nur im Einzelfall genauer definiert werden. Wünschenswert ist eine Lage der Fahrradständer unmittelbar neben dem Eingang bzw. so dicht wie möglich am Zielort. Bei bestimmten Gebäudenutzungen kann die Fahrradabstellung auch in Eingangsnähe innerhalb des Gebäudes sein (z. B. Fahrradräume oder -keller).

(2) Um den Bauherren Hilfestellung bei der Auswahl von geeigneten Fahrradabstellanlagen aus dem vielfältigen Angebot zu geben, werden dieser Begründung Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen beigelegt.

(3) Hier wird die Möglichkeit der Herstellung von Fahrradstellplätzen im öffentlichen Raum eröffnet. Die BbgBO, § 43 (2) ermöglicht die Herstellung von Stellplätze (Kfz und Rad) auf dafür geeigneten Grundstücken in zumutbarer Entfernung. Die Eignung hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie evtl. vorhandener ober- und unterirdischer baulicher Anlagen und eine rechtliche Sicherung (in der Regel Nutzungsvereinbarung) sind vor der Bauantragstellung mit der zuständigen Verwaltungsstelle (FB Grün- und Verkehrsflächen) zu klären. Die Unterhaltungspflicht obliegt auf Dauer dem Bauherrn.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte „Landeshauptstadt Potsdam“ (Stichtag 01.01.2006)

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg (Gutachterausschuss-Verordnung – GAV) vom 29.02.00 (GVBl. II, S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.09.04 (GVBl. II, S. 818) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam erarbeitet und im Januar 2006 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit vom **02.03.2006 bis 02.04.2006** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 310 bzw. in der 4. Etage (FB Kataster und Vermessung) öffentlich aus.

Sprechzeiten: Di 9.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Bei der Geschäftsstelle können auch außerhalb dieser Zeiten telefonische und schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden. Die aktuellen Bodenrichtwertkarten können zum Einzelpreis von 30,00 € bezogen werden.

Potsdam, 01.02.2006

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Sitzungskalender der „Arbeitsgemeinschaft Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam-Mittelmarkt“

Am 24.01.2006 hat sich die Arbeitsgemeinschaft Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam-Mittelmarkt konstituiert. Nach der Entscheidung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden finden die für das Jahr **2006** in Aussicht genommenen Sitzungen der Arbeitsgruppe an folgenden Terminen statt:

28. März
16. Mai
20. Juni

12. September
10. Oktober
21. November.

Die öffentlichen Sitzungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Potsdam
Zugang Hegelallee 6
Haus 1 (Hochhaus), Sitzungsraum 405.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Eiche, Potsdam und Bornstedt im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 31. Mai 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 80.19 EV Potsdam Nord Voltaireweg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Eiche, Potsdam und Bornstedt in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-485 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36-7 20 bzw. -8 23 während der üblichen Dienstzeiten – bzw. nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persön-

liche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 24. Januar 2006

Im Auftrag
Vogel

JAGDGENOSSENSCHAFT FAHRLAND – Vorstand –

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz und Neu Fahrland zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 24. März 2006

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Priesterstr. 13, 14476 Potsdam OT Fahrland

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 30. März 2005
3. Jahresbericht durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft
4. Finanzbericht
5. Bericht zur Kassenprüfung

6. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
7. Haushaltsplan 2006/2007
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Verschiedenes

Gemäß § 9 (3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Fahrland, den 09.02.2006

Der Jagdvorsteher

Sanierungsträger Potsdam, Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Wir haben dem Jahresabschluß ... den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** wie folgt erteilt:

„... Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von

der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 9. Mai 2005

**BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schulz, Wirtschaftsprüfer
ppa. Willbarth, Wirtschaftsprüfer**

AKTIVA	31.12.2004 €	31.12.2003 €
A. ANLAGVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV Software	6.258,00	1.653,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.327,00	37.618,00
III. Finanzanlagen	11.248,42	51.129,19
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	652.804,48	725.627,68
2. Geleistete Anzahlungen	62.686,76	79.945,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	223.508,11	219.070,47
2. Sonstige Vermögensgegenstände	22.408,12	3.283,84
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	41.579,45	27.289,90
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	132.637,64	105.116,00
	<u>1.180.457,98</u>	<u>1.250.733,88</u>
PASSIVA	31.12.2004 €	21.12.2003 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGENANTEIL	6.000,00	0,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	165.125,13	167.829,74
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen	796.137,29	720.747,56
2. Verbindlichkeiten auf Bestellungen	25.240,05	159.926,40
3. Sonstige Verbindlichkeiten	136.826,32	151.100,99
	<u>1.180.457,98</u>	<u>1.250.733,88</u>

Potsdam, den 10.12.2005

Erich Jesse

Erfolgreiche Teilnahme Potsdamer Musikschrler beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2006

Wie bereits in den Vorjahren stellte die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ weit über ein Drittel aller Teilnehmer, nämlich mit 86 von 216 rund 40 %.

Von diesen 86 Schülerinnen und Schülern der Potsdamer Musikschule ersangen und erspielten sich 39 mit hervorragenden Wertungsergebnissen (zwischen 23 und 25 Punkten) die Weiterleitung zum Landeswettbewerb, der vom 24. – 26. März in Cottbus stattfinden wird.

Die höchste Punktzahl errangen in der Duo-Wertung Singstimme und Klavier: Isabelle Rejall (Mezzosopran) und Christian Adler (Klavier), in den Solowertungen Holzbläser und Orgel: Justus Beyer (Fagott) und Johannes Sandner (Orgel). Als beste Potsdamer Blockflötistin erhielt die neunjährige Luise Catenhusen mit 24 Punkten einen Sonderpreis.

Herzliche Glückwünsche an alle Preisträger und deren Lehrerinnen und Lehrer!



Jubilare März 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.03.	Erna	Fiedler
04.03.	Malka	Berzon
06.03.	Lydia	Weisflog
08.03.	Hilda	Wilke
13.03.	Elfriede	Bösel
28.03.	Wilhelmine	Haselsteiner
28.03.	Irmgard	Seifert
29.03.	Katharina	Behnke
29.03.	Rosa	Gericke
30.03.	Heinrich	Krämer
30.03.	Liesbeth	Valentin
31.03.	Karlheinz	Hans

100. Geburtstag

17.03.06	Frieda	Kraatz
30.03.06	Elfriede	Krystians

103. Geburtstag

07.03.06	Dorothea	Jahnke
24.03.06	Karoline	Heuer